

LEXpress

Nummer 19 August 2005

LIEBE LESERSCHAFT

Unsere Kanzlei ist am 10. Juli 2005 mit zwei Mannschaften in der Kategorie City Team of Five am Gigathlon 2005 in Basel angetreten. Wir mussten uns in den Disziplinen Inline Skating, Radfahren, Mountainbike, Schwimmen und Laufen beweisen. Während das Team VKF I auf dem 66. Platz und damit im Mittelfeld landete, belegte das Team VKF II den hervorragenden 13. Platz. Wir gratulieren!

DR. IUR. PETER VOSER
FÜRSPRECHER UND NOTAR

DR. IUR. JAN KOCHER
RECHTSANWALT UND NOTAR, LL.M.

DR. IUR. PHILIP FUNK
RECHTSANWALT, NOTAR,
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

DR. IUR. PETER HEER
RECHTSANWALT

LIC. IUR. DIETER EGLOFF
RECHTSANWALT
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

LIC. IUR. PATRICK BÜHLMANN
RECHTSANWALT

LIC. IUR. ANTONIA STUTZ
RECHTSANWÄLTIN

DR. IUR. IVO ZELLWEGER
RECHTSANWALT

DR. IUR. MARKUS FIECHTER
RECHTSANWALT, LL.M.

LIC. IUR. BARBARA SRAMEK
RECHTSANWÄLTIN
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTIN

LIC. IUR. LUKAS PFISTERER
RECHTSANWALT

KONSULENT:
PROF. DR. IUR. THOMAS PFISTERER
FÜRSPRECHER, LL.M.

STADTTURMSTRASSE 19
TAGBLATT-HOCHHAUS
CH-5401 BADEN
TELEFON 056/203 10 20
TELEFAX 056/222 29 58
E-MAIL INFO@VKF-LAW.CH
WWW.VKF-LAW.CH

LUKAS PFISTERER NEUER RECHTSANWALT IM TEAM VON VOSER KOCHER FUNK & PARTNER

Anfang Juli 2005 konnte unsere Kanzlei mit Herrn Lukas Pfisterer einen weiteren Rechtsanwalt im Team willkommen heissen.

Lukas Pfisterer wuchs in Aarau auf. Nach dem Erwerb des Lizenziats an der Universität Lausanne im Jahr 1998 absolvierte er einen Teil seines Anwaltspraktikums in unserer Kanzlei. Danach wechselte er für den Rest des Praktikums ans Bezirksgericht Lenzburg, wo er anschliessend als Gerichtsschreiber gewählt wurde. Nach dem Erwerb des aargauischen



Anwaltspatentes im Jahr 2001 war er kurzzeitig am Obergericht des Kantons Aargau tätig, bevor er im Jahr 2002 in die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des schweizerischen Bundesgerichts wechselte. Berufsbegleitend hat er eine Dissertation zum Thema Verwaltungsverordnungen verfasst, die er in der nächsten Zeit abschliessen wird.

Zu den bevorzugten Tätigkeitsgebieten von Lukas Pfisterer gehören insbesondere das öffentliche Bau-, Planungs- und Enteignungsrecht sowie das Umweltschutzrecht. Neben Dr. Peter Heer verfügen wir nun über einen weiteren Rechtsanwalt in diesen wichtigen Spezialgebieten. Sodann befasst sich Lukas Pfisterer mit dem privaten Bau- und Werkvertragsrecht. Wir freuen uns, mit Lukas Pfisterer unsere Kanzlei weiter verstärken zu können und begrüssen ihn herzlich in unserem Team.

GEPLANTE ENTLASTUNGEN FÜR PERSONENUNTERNEHMEN IM RAHMEN DER UNTER- NEHMENSSTEUERREFORM II

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2005 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (sog. Unternehmenssteuerreformgesetz II) dem Parlament zugeleitet. Die Reformvorlage bezweckt primär fiskalische Verbesserungen beim Investor, bei den Kapitalgesellschaften und bei den Personenunternehmen. An dieser Stelle wollen wir Ihnen die Reformvorschläge im Bereich der Personenunternehmen (Einzelfirma, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) vorstellen. Diesbezüglich schlägt der Bundesrat folgende Massnahmen vor:

1. Steueraufschub bei der Übertragung von Liegenschaften

Zur Erleichterung von Restrukturierungen kann die steuerpflichtige Person bei der Übertragung von Liegenschaften des Anlagevermögens in das Privatvermögen verlangen, dass die Besteuerung des Wertzuwachsgebietes aufgeschoben und nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem Buchwert besteuert wird (Art. 18a Abs. 1 DBG).

2. Verpachtung eines Geschäftsbetriebes

Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes stellt nur noch auf Antrag der steuerpflichtigen Person eine definitive Geschäftsaufgabe und damit eine Überführung der Vermögenswerte ins Privatvermögen dar (Art. 18a Abs. 2 DBG).

«Nach reiflicher Überlegung
widerrufe ich mein Geständnis.
Mein Verteidiger hat Recht.
Ich bin unschuldig.»

3. Erbteilung

Führen bei einer Erbteilung nicht alle Erben das Geschäft fort, so wird auf Antrag der den Betrieb übernehmenden Erben die Besteuerung der stillen Reserven aufgeschoben, soweit diese die bisherigen Buchwerte übernehmen (Art. 18a Abs. 3 DBG).

4. Ersatzbeschaffung

Neu soll die Übertragung von stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt zugelassen werden, wenn irgendwelche Güter des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch andere betriebsnotwendige Anlagegüter ersetzt werden (Art. 30 Abs. 1 DBG).

5. Privilegierte Besteuerung bei Aufgabe des Personenunternehmens

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität definitiv aufgegeben, so werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zwar zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert, für die Satzbestimmung wird indes nur auf einen Achtel der realisierten stillen Reserven abgestellt (Art. 37a Abs. 1 DBG). Dies führt in den meisten Fällen zu einer massiven Steuererleichterung.

Es bleibt abzuwarten, welche dieser Reformvorschläge letztlich ins Gesetz aufgenommen werden.